

Gebührenreglement zum Abfallreglement

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen

Gebührenreglement zum Abfallreglement der Gemeinde Wangen an der Aare

Die Einwohnergemeinde Wangen an der Aare erlässt gestützt auf Artikel 25 des Abfallreglements vom 01.01.2011 folgendes

GEBÜHRENREGLEMENT

I. Haushaltungen

Gebührenart

Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

a) Grundgebühr

Art. 2 ¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

b) Sackgebühr

Bemessungsgrundlagen

Art. 3 ¹ Die Sackgebühr wird durch die KEBAG AG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

c) Markengebühr

Art. 4 ¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechenden, Gebührenmarken zu versehen.

II. Gewerbe

Gebührenart

<u>Art. 5</u> Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

a) Grundgebühr

Art. 6 ¹ Von jedem Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieb ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

² Die Grundgebühr wird jährlich pro Haushalt erhoben und beträgt maximal Fr. 150.00.

³ Die Grundgebühr ist pauschal für das ganze Jahr geschuldet. Eine Rückerstattung oder Verrechnung bei leerstehenden Wohnungen erfolgt nicht.

² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der KEBAG AG beschlossen.

³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

² Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der KEBAG AG beschlossen.

² Die Grundgebühr wird jährlich pro Betrieb erhoben und beträgt maximal Fr. 200.00.

³ Betriebe, welche direkt in die Abfallentsorgungsanlage abführen oder

an einen anderen Verwertungsbetrieb abgeben, schulden die Hälfte der Grundgebühr nach Art. 6 Abs. 2.

b) Sackgebühr

Bemessungsgrundlagen

Art. 7 ¹ Die Sackgebühr wird durch die KEBAG AG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

c) Markengebühr

Art. 8 ¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechenden. Gebührenmarken zu versehen.

d) Gebühr für Containerbänder

<u>Art. 9</u> ¹ Die Ansätze für die Containerbänder werden durch die Generalversammlung der KEBAG AG beschlossen.

Direktlieferung

Art. 10 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Kehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze

Art. 11 Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Grundgebühren fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2).

Vereinbarung

Art. 12 ¹ Die Gemeinde beauftragt die KEBAG AG mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung abzuschliessen. Diese regelt insbesondere:

- den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerbändern
- die Verkaufspreise.
- die Ablieferung der Gebühren und
- die Entschädigung für den Vertrieb.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 13 ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

⁴ Wird die gewerbliche Tätigkeit in Räumen ausgeübt, für die bereits eine Gebühr nach Artikel 2 bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.

² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der KEBAG AG beschlossen.

³ Container sind mit gebührenpflichtigen Säcken, mit Gebührenmarken versehenen Gebinden oder Containerbändern zu beschicken.

² Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der KEBAG AG beschlossen.

² Die Säcke und Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³ Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten oder mit Containerbändern bestückt sind, werden nicht geleert.

³ Defekte oder massiv überfüllte Container werden nicht geleert.

Sammelstellen und -aktionen

Art. 14 Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wieder-verwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für grössere Mengen von Sonderabfällen kann der Gemeinderat eine besondere Gebühr erheben.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Art. 15 1 Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz richtet sich nach den Ansätzen gemäss Gebührenreglement.

- ² Für Verfügungen wird eine Gebühr gemäss Gebührenreglement der Gemeinde erhoben.
- ³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 16 1 Die Grundgebühren für Haushaltungen werden beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Die gewerbliche Grundgebühr wird dem Gewerbetreibenden direkt verrechnet. Stichtag für die Grundgebühr ist jeweils der 1. Januar. Die Grundgebühr ist jeweils fällig im 2. Quartal des laufenden Jahres und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

- ² Sack-, Markengebühren und Gebühren für Containerbänder werden beim Abfallverursacher erhoben.
- ³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- ⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- ⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 17 1 Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2011 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 29. November 2010

3380 Wangen a/Aare, 29.12.2010

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Peter Bühler

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Gebührenreglement zum Abfallreglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegen hat. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Der Gemeindeschreiber:

3380 Wangen a/Aare, 29.12.2010

⁶ Die Gebühren unterliegen der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

² Der Tarif vom 01.01.1992 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.